

Die neue Drohnenverordnung



APRIL 2017

Die Verkaufszahlen für Drohnen steigen. Nicht nur in den USA, wo Drohnen inzwischen so beliebt sind, dass Privatleute ihre Drohnen registrieren lassen müssen, um im Schadenfall eine Zugriffsmöglichkeit zu haben, sondern auch in Deutschland. Schätzungsweise 400.000 Exemplare sind bisher über die Ladentische gegangen. Tendenz steigend. Die Deutsche Flugsicherung geht davon aus, dass sich diese Zahl bis zum Jahr 2020 verdreifachen wird. Mit der Zahl der Drohnen steigt indes auch das Risiko. Denn vielfach werden Drohnen heute privat als Hobby oder auch gewerblich genutzt. Dabei geht es nicht nur um Sach- und Personenschäden durch Unfälle oder Eingriffe in die Privatsphäre, sondern beispielsweise auch um Folgen für die Sicherheit des Luftverkehrs. Darauf hat der Gesetzgeber nun reagiert. Am 7. April 2017 ist die „Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“ in Kraft getreten.

Die Verordnung betrifft Änderungen im Bereich der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) und der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO). Eine Änderung des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und somit der Regelungen über die Versicherungspflicht ist bisher, entgegen der Empfehlungen des GDV, nicht vorgesehen. Die Regelungen bezüglich der Kennzeichnungspflicht und die Pflicht zur Vorlage eines Kenntnissnachweises gelten ab dem 1. Oktober 2017.

LUFTFAHRZEUG – JA ODER NEIN?

Das Benutzen des Luftraums durch Luftfahrzeuge ist frei, soweit gesetzliche Vorschriften nationaler und internationaler Art nicht etwas anderes regeln (§ 1 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz, LuftVG). Luftfahrzeuge sind unter anderem Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme (§ 1 Abs. 2 LuftVG). **Flugmodelle** werden zur Sport- oder Freizeitgestaltung genutzt (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 LuftVG). In Abgrenzung dazu sind **unbemannte Luftfahrtsysteme** unbemannte Fluggeräte einschließlich ihrer Kontrollstation, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (§ 1 Abs. 2 Satz 2 LuftVG). Der Begriff Drohne taucht im Gesetzestext an keiner Stelle auf.

KENNZEICHNUNGSPFLICHT

Alle Flugmodelle und unbemannten Luftfahrtsysteme mit einer Startmasse von mehr als 0,25 kg müssen künftig vor dem ersten Betrieb an sichtbarer Stelle mit einer dauerhaften und feuerfesten Plakette mit Namen und Anschrift des Eigentümers versehen sein (§ 19 Abs. 3 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung; LuftVZO). Nicht vorgesehen ist ein zentrales „Drohnenregister“. Damit ist der Gesetzgeber einer weiteren Empfehlung des GDV nicht gefolgt. Die Regelung gilt nach Artikel 4 der neuen Verordnung ab dem 1. Oktober 2017.

KENNTNISNACHWEIS

Für den Betrieb von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen mit einer Startmasse von mehr als 2 kg ist ab dem 1. Oktober 2017 ein Kenntnissnachweis erforderlich (§ 21 a Abs. 4 Luftverkehrs-Ordnung, LuftVO). Dabei sind Kenntnisse zur Anwendung, zur Navigation, des einschlägigen Luftrechts sowie der örtlichen Luftraumordnung erforderlich. Dies gilt nicht für Modellfluggelände, also wenn der Betrieb auf Geländen stattfindet, für die eine allgemeine Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen erteilt und für die eine Aufsichtsperson bestellt ist.

Sofern der Nachweis aber notwendig ist, erfolgt er

- ▶ durch eine gültige Pilotenlizenz,
- ▶ durch eine Bescheinigung nach Prüfung durch eine vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannte Stelle oder
- ▶ durch eine Bescheinigung über die Einweisung durch einen beauftragten Luftsportverband oder einen von ihm beauftragten Verein (§ 21 a Abs. 4 Satz 4 LuftVO).

Die Prüfung soll online möglich sein. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre (§ 21 d Abs. 3 LuftVO). Für Flugmodelle reicht eine Bescheinigung nach Einweisung durch einen Luftsportverein, das Mindestalter beträgt 14 Jahre (§ 21 e Abs. 2 LuftVO). Die Bescheinigungen gelten fünf Jahre (§ 21 d Abs. 3 Satz 1 LuftVO und § 21 e Abs. 2 Satz 1 LuftVO).

Keines Nachweises bedarf der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen durch oder unter Aufsicht von Behörden oder Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (§ 21 a Abs. 2 LuftVO).

ERLAUBNISPFLICHT

Für den Betrieb von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen über 5 kg Startmasse und für den Betrieb bei Nacht ist ebenso wie für den Flug über 100 m Höhe eine Erlaubnis erforderlich (§ 21 a Abs. 1 LuftVO und § 21 b Abs. 1 Nr. 8 LuftVO). Diese erteilt die Landesluftfahrtbehörde (§ 21 c LuftVO). Der Betrieb durch Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, z. B. durch Feuerwehren, das THW oder das DRK, ist generell erlaubnisfrei (§ 21 a Abs. 2 LuftVO).

Gewerbliche Nutzer von unbemannten Luftfahrtsystemen brauchen somit jetzt unterhalb der 5-Kilogramm-Grenze keine Erlaubnis mehr (siehe bisher § 20 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 4 LuftVO a. F.).

BETRIEBSVERBOT

Ein Betriebsverbot gilt gem. § 21 b LuftVO grundsätzlich

- ▶ **außerhalb der Sichtweite für Geräte unter 5 kg** (§ 21 b Abs. 1 Nr. 1 LuftVO; der Betrieb erfolgt außerhalb der Sichtweite des Steuerers, wenn der Steuerer das unbemannte Fluggerät ohne besondere optische Hilfsmittel nicht mehr sehen oder seine Fluglage nicht mehr eindeutig erkennen kann),
- ▶ **in und über sensiblen Bereichen**, wie Menschenansammlungen, Industrieanlagen oder Naturschutzgebieten (§ 21 b Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 6 LuftVO),
- ▶ **über bestimmten Verkehrswegen** (§ 21 Abs. 1 Nr. 5 LuftVO),
- ▶ **über Wohngrundstücken**, wenn das Gerät über 0,25 kg wiegt oder optische, akustische oder Funksignale empfangen, übertragen oder aufzeichnen kann, sofern der in seinen Rechten Betroffene dem Überflug nicht ausdrücklich zustimmt (§ 21 b Abs. 1 Nr. 7 LuftVO),
- ▶ **in Kontrollzonen von Flughäfen** (§ 21 b Abs. 1 Nr. 9 LuftVO) und
- ▶ **über 25 kg Startmasse** des Fluggeräts (§ 21 b Abs. 2 LuftVO).

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der beabsichtigte Betrieb keine Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zu einer Verletzung der Vorschriften über den Datenschutz oder den Naturschutz führen und der Schutz vor Fluglärm angemessen berücksichtigt ist (§ 21 b Abs. 3 LuftVO).

AUSWEICHPFLICHT

Steuerer von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen sind verpflichtet, bemannten Luftfahrzeugen und unbemannten Freiballonen auszuweichen (§ 21 f LuftVO).

EINSATZ VON VIDEOBRILLEN

Flüge mithilfe einer Videobrille sind erlaubt, wenn die Höhe des Flugs bis zu 30 Metern beträgt und das Gerät nicht schwerer als 0,25 kg ist, oder wenn eine andere Person es ständig in Sichtweite beobachtet und in der Lage ist, den Steuerer auf Gefahren aufmerksam zu machen. Diese Flüge gelten als Betrieb innerhalb der Sichtweite des Steuerers (§ 21 b Abs. 1 LuftVO).

VERSICHERUNGSPFLICHT

Nach § 33 Abs. 1 LuftVG haftet der Halter eines Luftfahrzeugs für Personen- und Sachschäden, die durch einen Unfall beim Betrieb des Luftfahrzeugs verursacht werden (Gefährdungshaftung). Benutzt jemand ohne Wissen und Willen des Halters das Luftfahrzeug, so ist er an der Stelle des Halters zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Nach § 43 Abs. 2 LuftVG muss der Halter eines Luftfahrzeugs zur Deckung seiner Haftung auf Schadenersatz eine entsprechende Haftpflichtversicherung besitzen. Die Haftung für Schäden aus einem Unfall ist nach § 37 Abs. 1 a LuftVG bei Luftfahrzeugen unter 500 Kilogramm auf 750.000 Rechnungseinheiten begrenzt. Die Rechnungseinheit ist das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds (§ 49 b LuftVG). Diese Rechengröße enthält die vier wichtigsten Weltwährungen und wird täglich neu festgelegt. Momentan entsprechen 750.000 SZR etwa 1.000.000 Euro. Im Fall der Tötung oder Verletzung einer Person haftet der Ersatzpflichtige bis zu einem Betrag von 600.000 Euro oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 36.000 Euro (§ 37 Abs. 2 LuftVG). Darüber hinaus haftet der Betreiber natürlich nach den allgemeinen gesetzlichen Regeln (§§ 823 ff BGB, Verschuldenshaftung).

Wer die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht besitzt, handelt ordnungswidrig (§ 58 Abs. 1 Ziff. 15 LuftVG), was mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden kann (§ 58 Abs. 2 LuftVG).

WELCHE VERSICHERUNGSMÖGLICHKEITEN BESTEHEN?

Die Versicherungswirtschaft bietet verschiedene Möglichkeiten, das bestehende Haftungsrisiko abzusichern. Diese reichen vom Einschluss privat genutzter Drohnen bis 5 kg Startmasse im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung bzw. bei gewerblicher Nutzung über die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung sublimitiert bis zum Abschluss von separaten Verträgen mit einer separaten Deckungssumme auf Basis von Luftfahrt-haftpflichtbedingungen.

WAS WIR FÜR SIE TUN KÖNNEN

Die VöV Rück begleitet weiterhin dieses Thema. Sprechen Sie uns gerne für weitere Informationen an!



IHR ANSPRECHPARTNER

Doreen Bracher

Senior Underwriter für das fakultative HUK-Geschäft

Telefon +49 211 4554-181

Telefax +49 211 4554-286

doreen.bracher@voevrueck.de



Titelfoto: © Budimir Jevtic - Fotolia

VöV Rückversicherung KöR

Hansaallee 177

40549 Düsseldorf

Telefon +49 211 4554-01

Telefax +49 211 4554-202

info@voevrueck.de

www.voevrueck.de

